

**umweltrelevante Stellungnahmen
gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

zur

**Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der
Gemeinde Lindlar**

**Stellungnahmen Nr. A31-A39
(Block IV)**

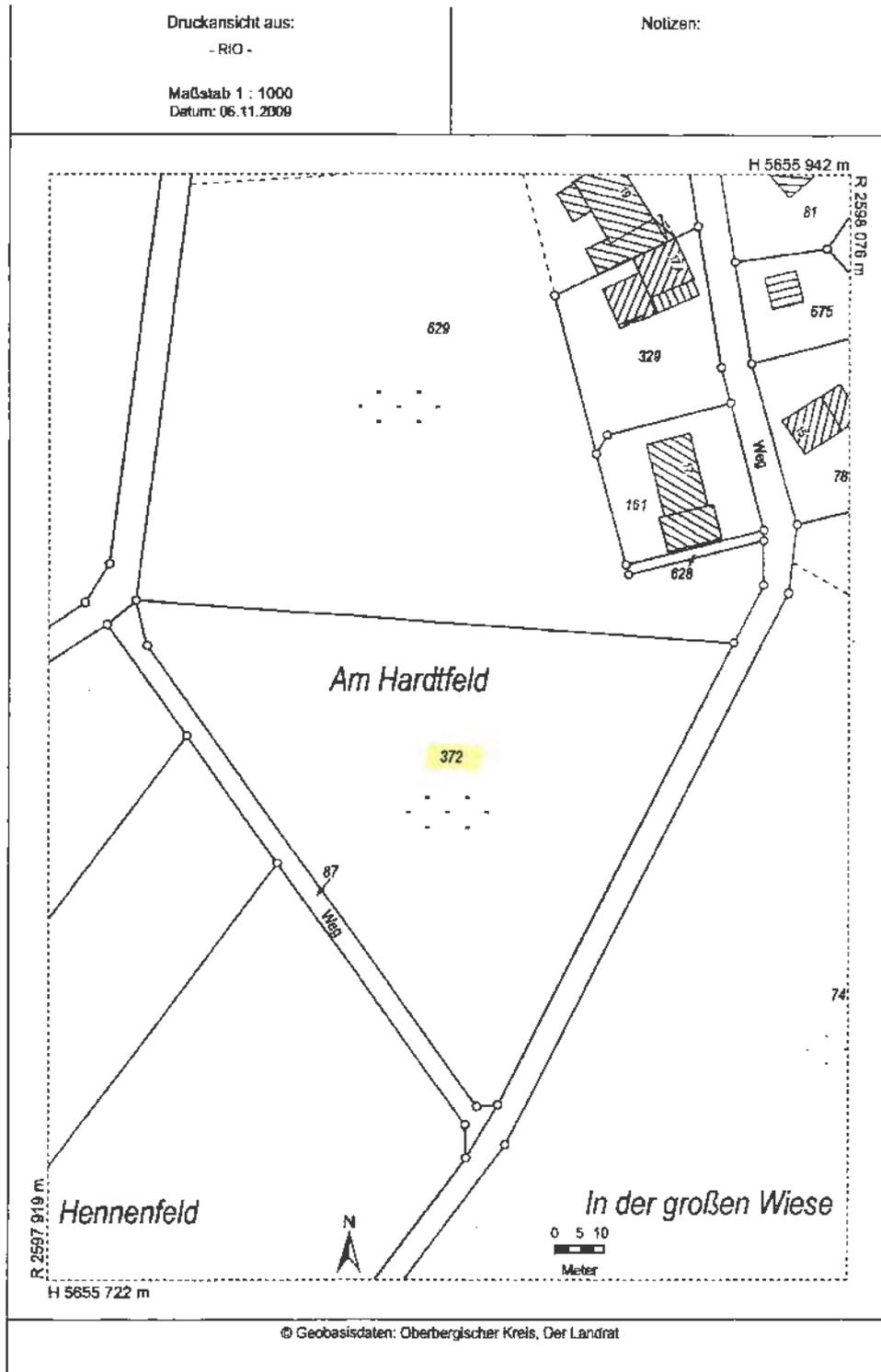
Stand: 24.01.2024

Folgende Stellungnahmen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Zeitraum 09.09.2019 bis einschließlich 31.10.2019 abgegeben:

Nr.	Öffentlichkeit
A31	<p data-bbox="890 383 1129 465">* EINGEGANGEN AM 25.10.2019</p> <p data-bbox="424 439 687 566">Gemeindeverwaltung Lindlar Der Bürgermeister Borromäusstraße 1 51789 Lindlar</p> <p data-bbox="424 640 711 719">Antrag auf Satzungserweiterung</p> <p data-bbox="1134 640 1241 667">2018-11-26</p> <p data-bbox="424 689 703 719">Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,</p> <p data-bbox="424 763 1155 842">wir sind Eigentümer eines Grundstücks in Vorderrübach mit der Flurstücksnummer 054231-049-00372/000.</p> <p data-bbox="424 869 1206 969">Die Lage des Grundstücks können Sie dem beigelegenen Lageplan entnehmen. Da wir privat bauen möchten und das Grundstück an bestehende bebaute Flächen grenzt, bitten wir um Erweiterung der Satzung für unser Grundstück in Vorderrübach. Die Erschließungskosten werden wir selber tragen.</p> <p data-bbox="424 992 1241 1043">Über eine positive Entscheidung würden wir uns sehr freuen. Sollten Sie noch Informationen benötigen oder Fragen haben, werden wir diese gerne nachreichen.</p> <p data-bbox="424 1115 647 1144">Mit freundlichen Grüßen.</p> <div data-bbox="408 1189 903 1272" style="border: 1px solid black; background-color: #cccccc; width: 310px; height: 37px; margin: 10px auto;"></div>

Nr.

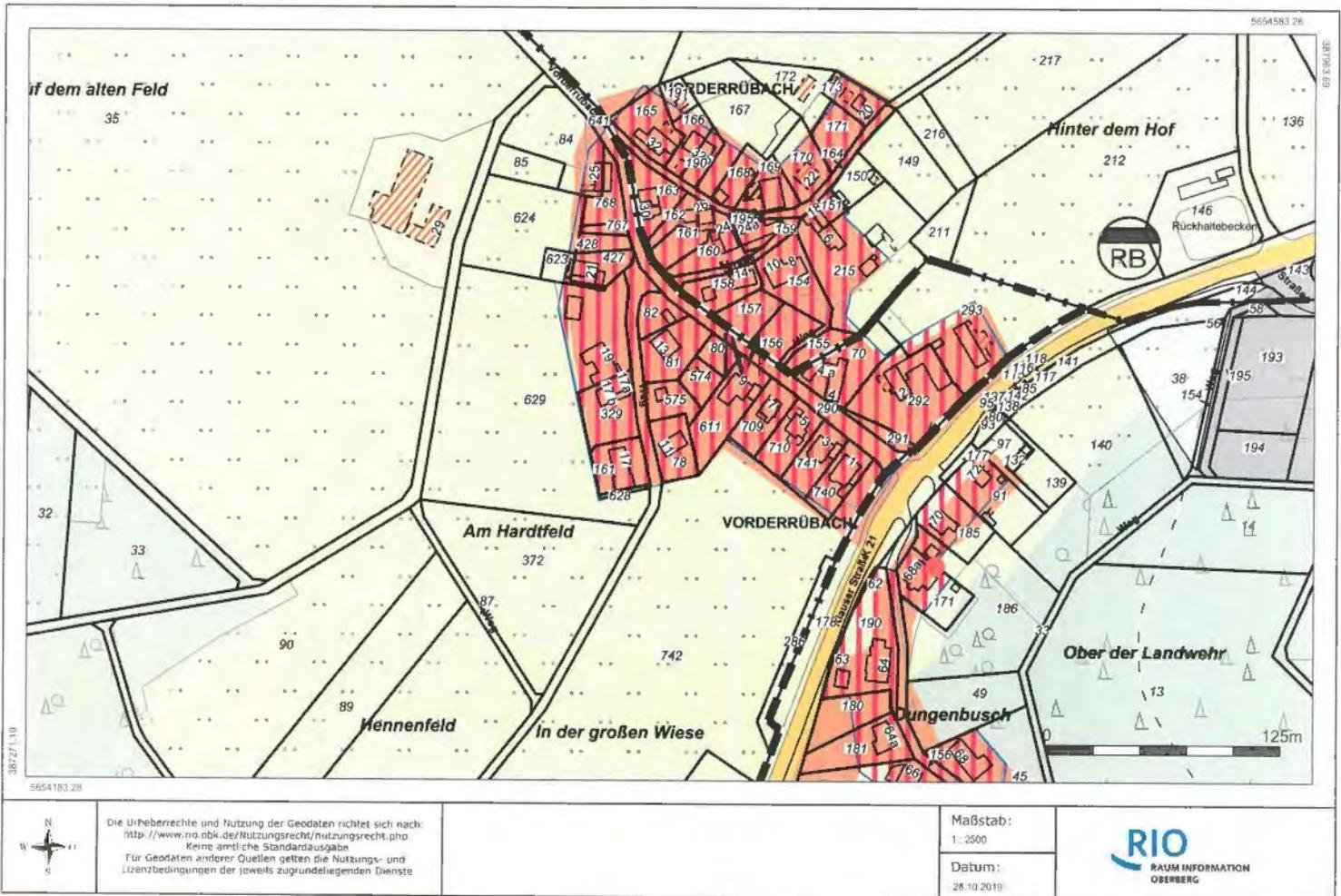
Öffentlichkeit



Nr.

Öffentlichkeit





Nr.
A32

Öffentlichkeit

Original

ANWALTSKANZLEI
HERKNER

RA Herkner, Postfach 1164, 51779 Lindlar

Gemeinde Lindlar
Der Bürgermeister
Borromäusstr. 1

51789 Lindlar

Vorab per Fax!

Wolf Dietrich Herkner
- Rechtsanwalt -

Rosenhügel 1 Postfach 1164
51789 Lindlar 51779 Lindlar

Telefon (0 22 66) 53 12
Telefax (0 22 66) 41 65

www.kanzlei-herkner.de
info@kanzlei-herkner.de

Gerichtsfach: Wip 909

Sprechst. nach Vereinbarung

381/17 S06 / N

Bitte bei Rückantwort angeben

Datum: 25.10.2019

Aufstellungsverfahren neuer Flächennutzungsplan
Bürgerbeteiligung
Antrag auf Baulandentwicklung/Änderung Außenbereichssatzung
Unterlichtinghagen
Grundstück: Gemarkung Breun, Flur 52, Flurstück 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bekannt, wird
durch den Unterzeichner vertreten.

Namens und im Auftrag meines Mandanten wird nochmals beantragt, dessen Grundstück, Gemarkung Breun, Flur 52, Flurstück 32 als gemischte Baufläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und die Ortslagensatzung entsprechend anzupassen.

Bereits im Jahr 1998 hatte diesen Antrag auf Änderung der Ortslagensatzung gestellt. Diesem wurde seinerzeit allein wegen eines fehlenden Schmutzwasserkanals nicht stattgegeben.

Seit 2008 ist aber nun für das Grundstück ein Kanalanschluss vorhanden.

Ein zweiter im Jahr 2010 von meinem Mandanten gestellter Antrag wurde im Auftrag des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses aus der Sitzung vom 27.04.2010 (TOP 9) von der Verwaltung mit der Bezirksregierung abgestimmt, um zu klären, ob eine Einbeziehung des Grundstückes in die Innenbereichssatzung möglich ist.

Konten: Postbank Köln IBAN: DE52 3701 0050 0088 8765 00 BIC: PBNKDEFF
Kreissparkasse Lindlar IBAN: DE55 3705 0299 0323 0003 05 BIC: COKSDE33

USt-IdNr.: DE123247708

- 2 -

Die Bezirksregierung war hiernach mit der Einbeziehung des Grundstückes in die Innenbereichssatzung einverstanden. Weiter schlug die Bezirksregierung vor, den vorhandenen Bolzplatz ebenfalls in den Satzungsbereich einzubeziehen.

Weiter vertrat die Bezirksregierung die Ansicht, dass die landwirtschaftlichen Flächen östlich der Parzellen 39, 40, 41, 42 und 43 aus dem Satzungsbereich herausgenommen werden sollten, da diese Flächen nicht dem Innenbereich zuzuordnen sind.

Trotz dieses positiven Ergebnisses wurde über diesen neuerlichen Antrag meines Mandanten bis heute nicht entschieden. Er stand zwar in der Sitzung des BPUA vom 23.06.2010 auf der Tagesordnung, sah die CDU-Fraktion aber noch Beratungsbedarf.

Mit Schreiben vom 08.05.2017 wurde sodann der Antrag wieder in Erinnerung gebracht.

Mit Schreiben des Unterzeichners vom 06.03.2018 und 18.12.2018 wurde der Antrag vorsorglich förmlich wiederholt.

Hierauf erfolgte unter dem 20.12.2018 Ihre Mitteilung, dass das Anliegen nunmehr im Rahmen des Verfahrens erfasst und geprüft werde.

Bei Offenlegung des neuen Flächennutzungsplans und im Rahmen der Informationsveranstaltung musste jetzt - und nach allem überraschend - festgestellt werden, dass auch im Entwurf des neuen Flächennutzungsplans das Grundstück nicht als gemischte Baufläche, sondern als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen werden soll. Dies trotz ansonsten umfangreicher Anpassung der Bauflächen gem. Ortslagensatzung und Anpassung an die tatsächliche Bebauung.

Entsprechend der Empfehlung der Bezirksregierung wurde die Wiese als Spielplatzfläche aufgenommen und die Flurstücke 17 und 16 ergänzend als Bauflächen dargestellt, nun aber nicht mehr die Parzelle Ebenfalls entgegen der Stellungnahme der Bezirksregierung aus 2010 wurden nun auch die östlichen Flächen auf den Flurstücken 111, 110 und 109 als Bauflächen ausgewiesen. Die weiter gehende Vorgabe der Einbeziehung der Parzelle des Antragstellers soll nun nicht umgesetzt werden.

Die beabsichtigte Nichteinbeziehung des Grundstückes meines Mandanten wäre nach allem ungerechtfertigt und mutet willkürlich an. Im Verhältnis zu anderen, in die Ortslagensatzung einbezogenen, Grundstücken stellt sich die Nichtberücksichtigung bzw. Nichtausweisung als Baufläche des Grundstückes als gegen die Grundrechte verstoßende Ungleichbehandlung und Verletzung des Eigentumsrecht meines Mandanten dar.

Soweit Sie angeführt haben, das Grundstück läge „im freien Landschaftsbereich“ und Sie in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht hätten, dass eine Umwandlung in diesen Bereichen nur schwer umsetzbar ist, kann hiermit die Nichteinbeziehung des Grundstückes nicht gerechtfertigt werden.

Nr.

Öffentlichkeit

- 3 -

Wie dargelegt, hat die Bezirksregierung der Umwandlung in der Vergangenheit bereits zugestimmt. Der Beratungsbedarf der CDU Fraktion dürfte sich damals auch nur auf die Herausnahme der östlichen Grundstücke bezogen haben.

Das Grundstück liegt im Gegensatz zu anderen Flächen nicht im freien Landschaftsbereich. An einer Seite grenzt es an die öffentliche Straße. Die unterhalb angrenzende Parzelle Nr.33 ist bebaut, ebenso die links gelegene Parzelle 16, des Weiteren sämtliche Parzellen unterhalb des Grundstückes meines Mandanten links und rechts der Straße. Das Grundstück ist als Lagerfläche bezeichnet. Östlich grenzt das Grundstück an die nunmehr ausgewiesene Spielwiese. Dabei handelt es sich um das von einem Nachbarn zur Verfügung gestellte Grünland, auf dem Kinder Ball spielen können, hergerichtet u.a. von meinem Mandanten. Hierauf stehen zwei Tore, sonst nichts. Genutzt wird die Fläche als Spiel -/und oder Bolzplatz praktisch nicht.

Die Parzelle meines Mandanten liegt auch nicht im freien Landschaftsbereich iSd Bundesnaturschutzgesetzes.

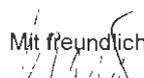
Vielmehr ist eindeutig erkennbar, dass das Grundstück in unmittelbarem Bereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und als „Kopfgrundstück“ gilt, so wie das Flurstück 16 auch. Danach ist es als Bauland auszuweisen und in die Ortslagensatzung aufzunehmen.

Hier wird sonst Gleiches ungleich behandelt.

Lärmbelästigungen gehen von der Spielwiese nicht aus. Hiervon wären zudem auch die übrigen Anlieger betroffen, nicht nur die Parzelle des Antragstellers. Beschwerden sind daher weder zu erwarten, noch wären sie aus irgendeinem anderen rechtlichen Gesichtspunkt beachtlich. Bei der derzeitigen, allenfalls sporadischen Gestattung, dieses Wiesenstücks als Spielstätte zu nutzen, kann auch nicht von einer gesicherten Rechtsposition ausgegangen werden. Zu Grunde liegen dürfte hier lediglich eine frei widerrufliche Gestattung des Eigentümers.

Auch ein Vergleich mit der Einbeziehung der Grundstücke 39, 40 41, 42,43 und insbesondere auch der Teilflächen der Parzellen 109, 110 und 111 zeigt, dass ein Anspruch meines Mandanten auf Einbeziehung seines Grundstückes in die Ortslagensatzung besteht und die Ausweisung als gemischte Baufläche im Flächennutzungsplan erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen


Rechtsanwalt

Nr.
A33

Öffentlichkeit

E: 25.10.19, P.N.

Gemeinde Lindlar
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt
Frau Sabine Schibrowski
Borromäusstrasse 1
51789 Lindlar

Lindlar, den 25.10.2019

Antrag auf Nutzungsänderung

Sehr geehrte Frau Schibrowski,

wie in der vergangenen Woche bei Ihnen vor Ort mit meinem Sohn besprochen, reiche ich nun schriftlich unseren Antrag im Rahmen der frühzeitigen Offenlage des Flächennutzungsplanes für mein Grundstück in Lindlar Kemmerich ein.

Ich beantrage hiermit die Nutzungsänderung unseres Grundstücks in Kemmerich, Gemarkung Lindlar, Flur 4, zur Bebauung und Nutzung durch Mitglieder meiner Familie.

Die Informationen zu Gemarkung, Flur und Flurstücke entnehmen Sie bitte der Anlage meines Schreibens. Die diesen Antrag betreffenden Flurstücke sind hier blau markiert: Flurstücke: 1713, 503, 857/502, 499, 498, 497, 495, 496

Die Erschließung dieser Grundstücke kann über eigenes Grundstück erfolgen. Zur besseren Orientierung sind die bereits zur Bebauung freigegebenen und bebauten Flurstücke unseres Grundstücks in der Anlage gelb markiert. Das Flurstück zwischen 499 und 857/502 gehört . Bitte nehmen Sie dieses Flurstück ebenfalls in den Antrag auf. Sie werden hierüber noch einen gesonderten Antrag von erhalten.

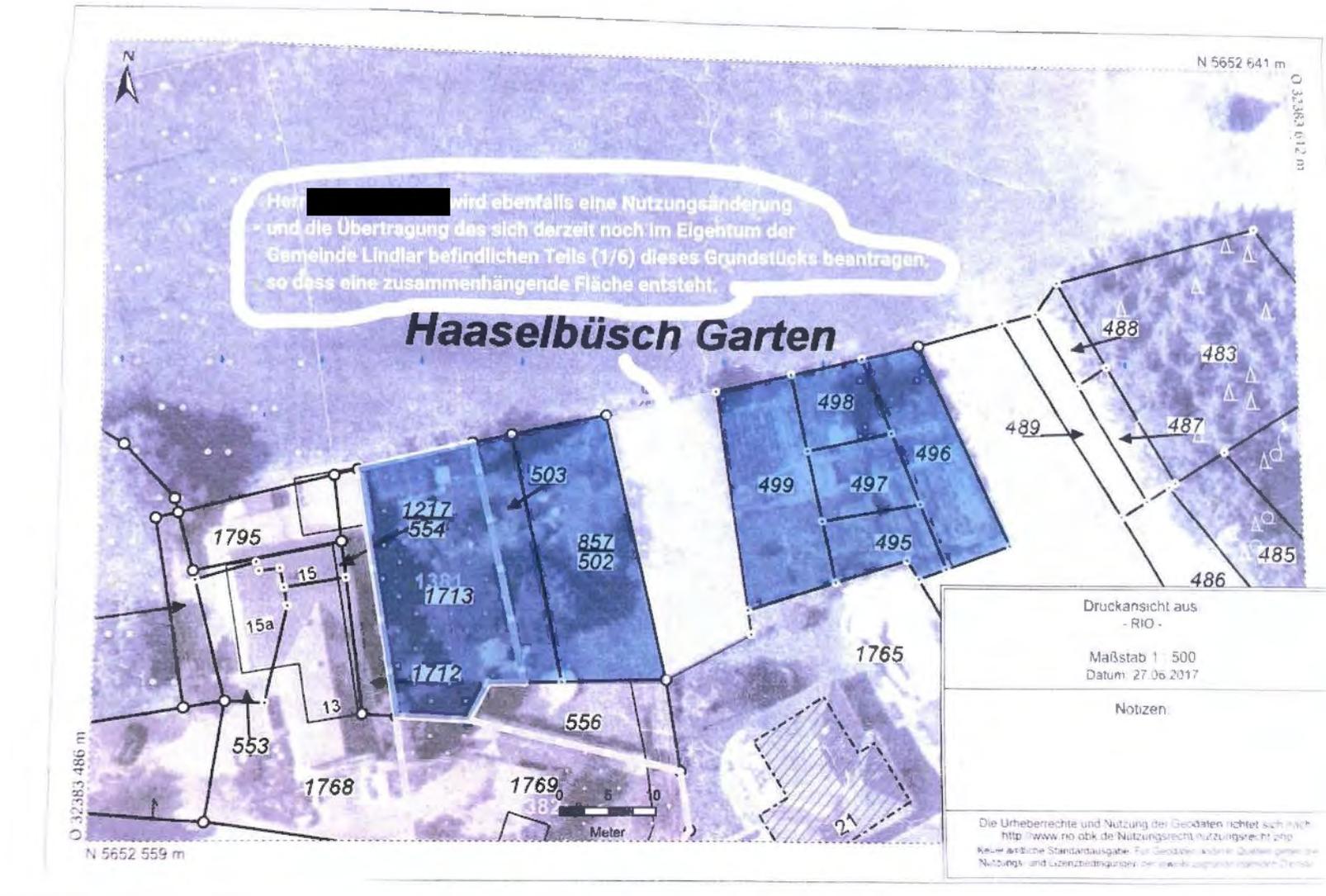
Sofern mein Antrag nicht vollständig sein sollte oder Formfehler enthalten sollte, die Ihnen eine Bearbeitung erschweren oder unmöglich machen, bitte ich um Nachricht.

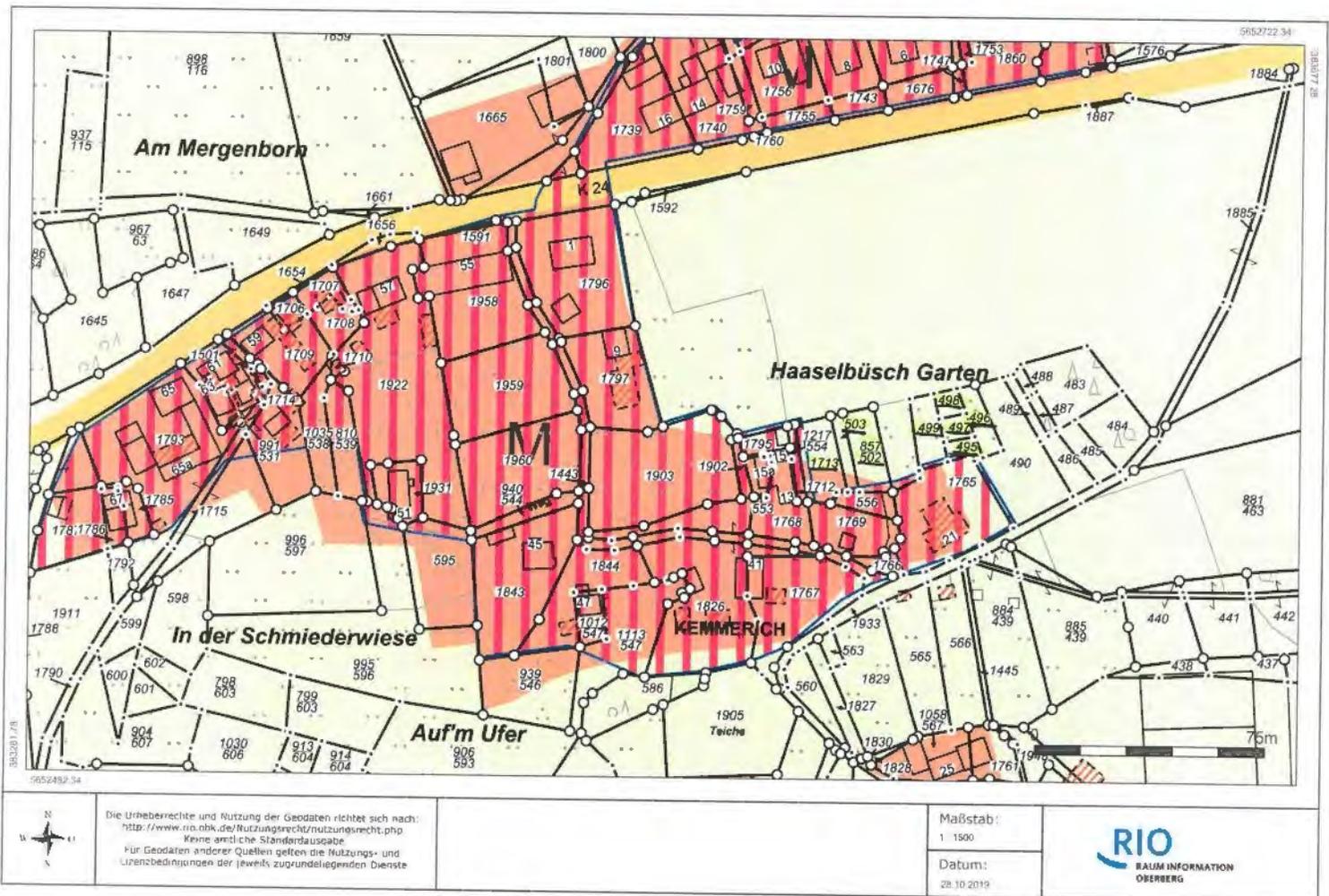
Herzlichen Dank und viele Grüße ins Rathaus,



Nr.

Öffentlichkeit





Nr.
A34

Öffentlichkeit

Schibrowski, Sabine

Von: 
Gesendet: Sonntag, 27. Oktober 2019 19:18
An: Schibrowski, Sabine
Betreff: Antrag auf Baulandentwicklung
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Schibrowski,

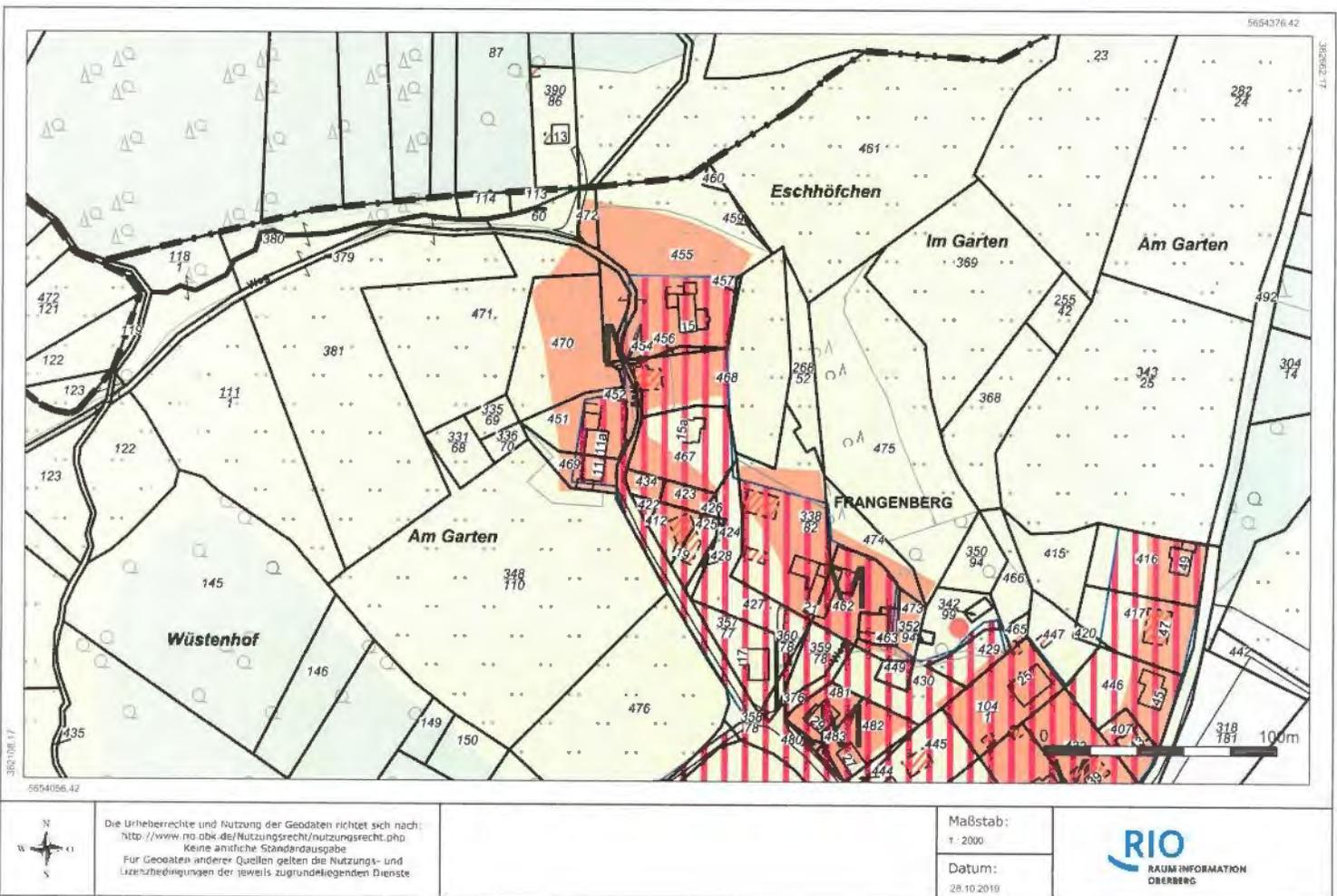
hiermit möchte ich ein Antrag, auf Baulandentwicklung stellen, für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes. Es handelt sich um die Fläche in Frangenberg, Flurstücke 455 und 470, Flur 11, Gemarkung Breidenbach.

Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung, unter der Tel. 

Mit freundlichen Grüßen



Gesendet mit der [Telekom Mail App](#)



Nr.
A35

Öffentlichkeit

* EINGEGANGEN
AM 28.10.2019



Lindlar, den 28.10.2019

Gemeinde Lindlar
Bürgermeister Dr. Ludwig
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Betr.: Neuaufstellung Flächennutzungsplan-Vorentwurf, Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

hiermit möchte ich Bedenken zu der angedachten Wohnbaufläche W-Fr-Elbachstraße in Scheel einreichen.

In unmittelbarer Nähe der genannten Neuausweisung von Wohnbaufläche liegt ein Sportplatz, der rege frequentiert wird. Der Lärm der dadurch entsteht, könnte zu einer Belästigung der Wohnhäuser führen, die in der Neuausweisung auf dem hoher gelegen Gelände im Osten liegen würden

Daher möchte ich beantragen, die Neuausweisung in dem Bereich nach der vorhandenen Höhensituation zu reduzieren und auf dem höher gelegen Gelände die Neuausweisung zurückzunehmen.

In der Anlage zu meiner Stellungnahme finden Sie einen Auszug aus dem Flächennutzungsplan Vorentwurf mit der genannten Neuausweisung und einen Auszug aus dem jetzt noch gültigen FNP mit eingetragenen Höhenlinien.

Mit freundlichen Grüßen

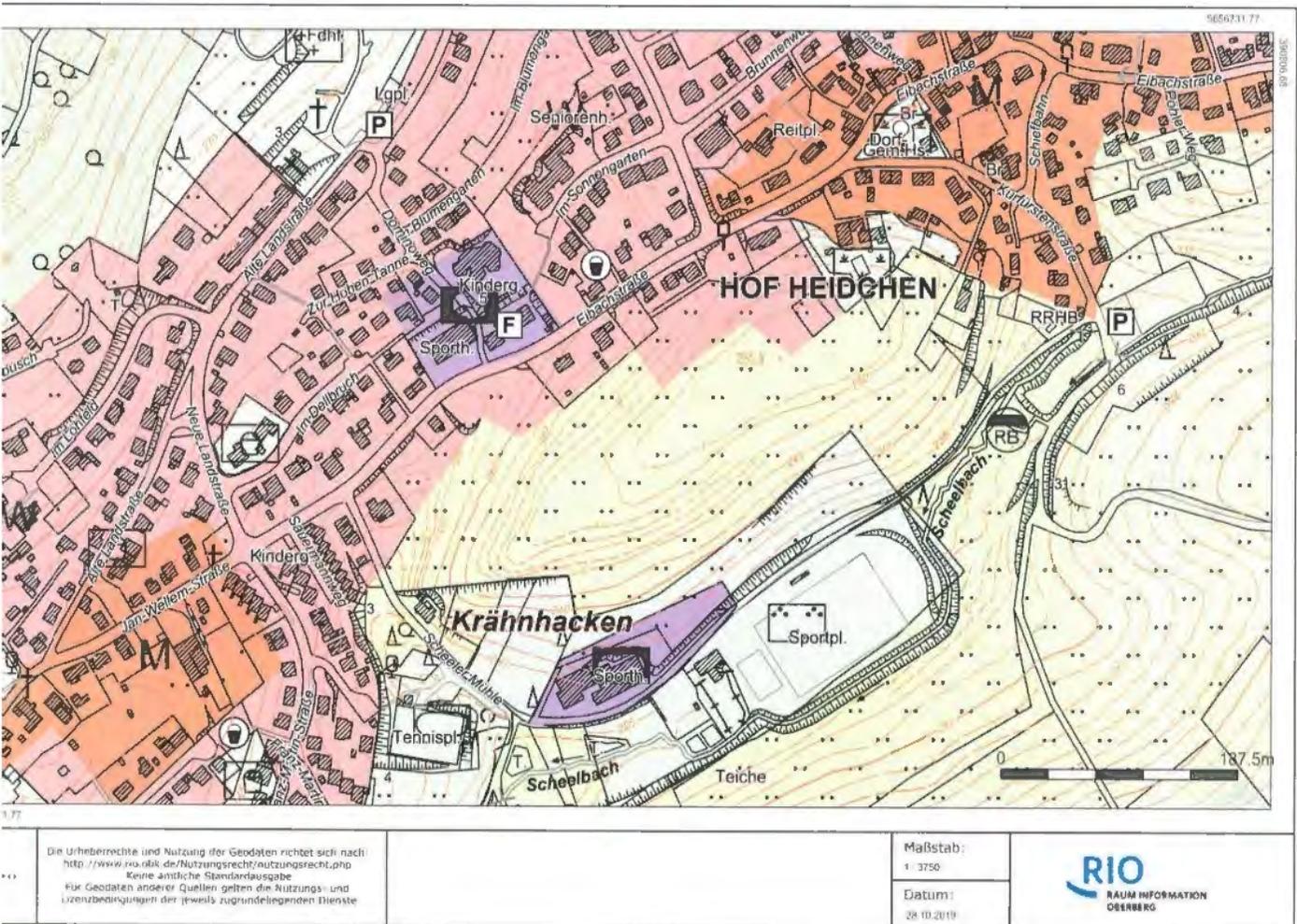


Nr.

Öffentlichkeit



N-FI - EISENBAHNSTRECKE

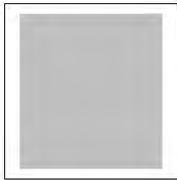


umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

Nr.
A36

Öffentlichkeit

* EINGEGANGEN
AM 28.10.2019



Lindlar, den 28.10.2019

Gemeinde Lindlar
Bürgermeister Dr. Ludwig
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

Betr.: Neuaufstellung Flächennutzungsplan-Vorentwurf, Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

hiermit bitte ich um Beachtung des bestehenden und zukünftigen Brandschutzbedarfsplans bei der Ausweisung der bestehenden und der neuausgewiesenen Wohnbauflächen. Insbesondere im Nordwestlichen Gemeindegebiet wie zum Beispiel Hartegasse/Kapellensüng, Stoppenbach, Linde und Schmitzhöhe sollte der Sachverhalt geprüft werden.

Der zukünftige Brandschutzbedarfsplan sollte mit seinen Zielerreichsgraden und seinen Gerätestandorten berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

Nr.
A38

Öffentlichkeit

Ein Bürger der Gemeinde
Lindlar

Lindlar den 29.10.2019

Gemeinde Lindlar-Der Bürgermeister
Borromäusstraße 1
51789 Lindlar

2019

Änderungsantrag zum Flächennutzungsplan

Sehr geehrter Herr Dr. Ludwig,

Wie in der Informationsveranstaltung am Metabolon bekannt gegeben wurde, besteht für jeden Bürger der Gemeinde eine Möglichkeit für Änderungsanträge oder auch Bedenken bei dem jetzigen Entwurf des Flächennutzungsplans gegenüber dem Rat zu äußern.
Was mir auffällt ist das der Fokus des Planes nicht auf die Entwicklung der gesamten Gemeinde gelegt wurde. Es besteht noch einiges Potenzial in den Baulücken von Ortschaften im Außenbereich die man mit der Berücksichtigung in diesem Flächennutzungsplan bebaubar machen könnte. Ferner fehlt auch die Ausweisung von Flächen in Orten wie Hohkeppel, Eichholz oder auch Fenke.
Was ins Auge fällt ist die großzügige Flächenauswahl im Bereich Schmitzhöhe. Bevor man dort mit einer großzügigen Erweiterung der Ortschaft beginnt gilt es in meinen Augen das Problem der Trinkwasserversorgung in den Sommermonaten zu beseitigen. Ferner rege ich an, von der Bebauung der Fläche im großen Feld abzusehen. Diese Fläche würde bei einer Versiegelung, in das Einzugsgebiet der Brunnen der Wasserversorgungsgenossenschaft entwässern und somit die Wasserversorgung der Genossenschaft gefährden. Ferner wurde ein Teil dieser Fläche bei der Erschließung des Baugebietes im Holler Feld als Ausgleichsfläche für den Naturschutz an den Baubeschreibungstabellen öffentlich dargestellt. Diese Maßnahme wird ja bestimmt noch umgesetzt.
Ich vermute, dass die großzügige Flächenauswahl auf Schmitzhöhe gefallen ist, da dort die höchsten Grundstückspreise, nach Lindlar Ort, bei dem Verkauf erzielt werden können. Ich hoffe meine Anregungen in einer Änderung des aktuellen Flächennutzungsplanes wieder zu finden.

Mit freundlichen Grüßen
Ein Bürger der Gemeinde

Nr.
A39

Öffentlichkeit

* EINGEGANGEN
AM 30.10.2019



Lindlar, 29.10.19

Gemeinde Lindlar
Borromäusstr. 1

51789 Lindlar

– Antrag zum Flächenentwicklungsplan –

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Monaten haben wir an verschiedenen sehr informativen Veranstaltungen zur Gemeindeentwicklung in Lindlar teilgenommen, zuletzt im September an der Präsentation des Flächenentwicklungsplanes. Bei dieser Veranstaltung wurde hervorgehoben, dass insbesondere Baulücken und nicht neue Grünflächen zur Bebauung genutzt werden sollen, was wir sehr begrüßen.

Bei uns in Kemmerich folgt auf die Hausnummer 67 etwas später in Richtung Hahnenzell die Hausnummer 71. Nach unseren Informationen wurde seinerzeit in den 70er Jahren die Hausnummer 69 nicht vergeben, da man hier von Seiten der Gemeinde evtl. eine mögliche Baulücke sah. Unter Berücksichtigung der aktuellen Informationen zum Flächenentwicklungsplan betrachten wir die Flurstücke zwischen den beiden o.g. Hausnummern als eine solche Baulücke.

Daher möchten wir beantragen, einen Teil des betreffenden Flurstückes 1900, Gemarkung Lindlar, Flur 4 (Anlage 1 gelb markiert) als Baugrundstück aufzunehmen. Sowohl dieses Flurstück als auch weitere umliegende Flurstücke befinden sich in unserem Eigentum (Anlage 1 grün markiert). Der öffentliche Abwasserkanal, den wir in diesem Bereich 2007 der Gemeinde Lindlar ermöglicht haben, führt direkt an diesem Flurstück vorbei (vgl. Anlage 2) und verläuft weiter durch die Flurstücke 599, 598 und 995/596.

Mit freundlichen Grüßen



umweltrelevante Stellungnahmen
zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lindlar

Nr.

Öffentlichkeit

